

**Betrauung mattiaqua – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen -
Bäder - Freizeit mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich Sport und
Freizeit im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380¹**

sowie

der Mitteilung der EU-Kommission (2012/C 8/02)²

Präambel

mattiaqua – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen - Bäder - Freizeit (nachfolgend: „**mattiaqua**“) ist ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend „**Landeshauptstadt**“). Zweck von mattiaqua ist nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung mattiaqua Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen – Bäder – Freizeit vom 07. Juni 2023 (nachfolgend „**Satzung**“) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports. Dies wird nach § 1 Abs. 4 Satzung verwirklicht u. a. durch den Betrieb der städtischen Einrichtungen in den Bereichen Gesundheit/Wellness (Thermalbad Aukammtal und Kaiser-Friedrich-Therme), der Frei- und Hallenbäder (Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen, Opelbad, Freizeitbad Mainzer Straße, Hallenbad Kostheim, Freibad Kallebad und Freibad Maaraue), soweit sie dem Eigenbetrieb unterstellt sind, dem Betrieb der Kunsteisbahn, die Unterhaltung des Naherholungsgebietes „Rettbergsauen“ und des historischen Luft- und Sonnenbades „Unter den Eichen“, sowie durch die Sicherstellung der Nutzung von Thermalquellen und der Versorgung im Stadtgebiet mit Thermalwasser..

Die Instandhaltung und der Betrieb der Bäderanlagen, Freizeiteinrichtungen, Thermalwasserquellen und Brunnen waren in der Vergangenheit nicht kostendeckend und werden auch in Zukunft nicht kostendeckend sein. Die Landeshauptstadt gewährt mattiaqua

¹ Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (2012/21/EU ABl. L 7/3 vom 11. Januar 2012.).

² Mitteilung der Kommission über die Anwendung über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, Abl. C 8/4 vom 11. Januar 2012).

daher Ausgleichsleistungen für die Erfüllung dieser besonderen Aufgabe der Daseinsvorsorge auf Grundlage dieser Betrauung.

Durch diese Maßnahmen wird der gemeinwirtschaftliche Zweck der Daseinsvorsorge in Gestalt der Bereitstellung von Sport- und Gesundheitsinfrastruktur in Form von Bäderanlagen, Freizeiteinrichtungen, Thermalquellen und Brunnen zugunsten der Einwohner³ der Landeshauptstadt und sonstiger Nutzer gefördert.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (nachfolgend „**Freistellungsbeschluss**“) Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nachfolgend: „**Dawl**“) durch öffentliche Träger aufgestellt. Bei den o. g. Tätigkeiten der Daseinsvorsorge von mattiaqua handelt es sich um solche Dawl, die ein Unternehmen, wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handelte, nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte bzw. übernehmen würde. Ein staatliches Eingreifen zur Gewährleistung der Erbringung dieser Dawl ist somit notwendig.

mattiaqua erwächst aus der Erbringung der Dawl kein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung seitens der Landeshauptstadt. Werden mattiaqua aber freiwillig Unterstützungsleistungen durch die Stadt gewährt, so stellen diese aufgrund dieser Betrauung keine notifizierungspflichtigen staatlichen Beihilfen im Sinn des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Die nachfolgende Betrauung erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung von mattiaqua mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an. Die Betrauung erfolgt auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses.

§ 1 Betrautes Unternehmen

Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um mattiaqua Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen - Bäder - Freizeit, der auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2007 mit Wirkung zum 1. Januar 2008 errichtet wurde.

³ Die Verwendung des generischen Maskulinums erfolgt aus Gründen der besseren Lesbarkeit und schließt sämtliche angesprochenen Personen gleich welchen Geschlechts oder welcher geschlechtlichen Identität mit ein.

§ 2 Gegenstand der Betrauung, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von mattiaqua im Bereich des Betriebs und der Instandhaltung von Bäderanlagen, Freizeiteinrichtungen, Thermalwasserquellen und Brunnen im Gebiet der Landeshauptstadt.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Satzung hat mattiaqua folgenden Unternehmensgegenstand:

„Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der städtischen Einrichtungen in den Bereichen Gesundheit/Wellness, sowie der Frei- und Hallenbäder, soweit sie dem Eigenbetrieb unterstellt sind, dem Betrieb der Kunsteisbahn, die Unterhaltung des Naherholungsgebietes „Rettbergsauen“ und des historischen Luft- und Sonnenbades „Unter den Eichen“, sowie durch die Sicherstellung der Nutzung von Thermalquellen und der Versorgung im Stadtgebiet mit Thermalwasser.“

- (3) Die Landeshauptstadt erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung von mattiaqua mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betriebs und der Instandhaltung von Bäderanlagen, Freizeiteinrichtungen, Thermalwasserquellen und Brunnen im Gebiet der Landeshauptstadt im Rahmen ihrer Widmung als öffentliche Einrichtung.

Zum Zeitpunkt dieser Betrauung betreibt mattiaqua zwei Thermen (Thermalbad Aukammtal und Kaiser-Friedrich-Therme), sechs Frei- und Hallenbäder (Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen, Opelbad, Freizeitbad Mainzer Straße, Hallenbad Kostheim, Freibad Kallebad und Freibad Maaraue), mehrere Brunnen und Thermalquellen sowie die Freizeiteinrichtungen Rettbergsauen Biebrich und Schierstein, das Freizeitgelände „Unter den Eichen“ und die Henkell-Kunsteisbahn.

Der Betrieb dieser Sport- und Freizeiteinrichtungen dient der Durchführung der Aufgabe nach § 19 Abs. 1 HGO – der Bereitstellung von sozialen und sportlichen öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet. Die Aufgabe der Stadt, Einrichtungen zur sportlichen Betätigung zu fördern, findet ferner in Art. 26g der Hessischen Verfassung (HV), wonach die Kommunen den Sport schützen und fördern sollen, in dem in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) niedergelegten Sozialstaatsprinzip sowie in Art. 165 des Vertrages

über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die europäische Dimension des Sports gefördert und dabei auch deren soziale und pädagogische Funktion berücksichtigt werden soll, ihre Grundlage. Zu dem Betrieb dieser Einrichtungen zählt auch die Erhebung sozialadäquater Eintrittspreise für die Bäder, Thermen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der dort angebotenen (Gesundheits-) Kurse sowie die Durchführung von Nebentätigkeiten wie Gastronomie zugunsten der genannten Zwecke, die Öffnung der genannten Einrichtungen zur möglichst umfassenden Befriedigung der unterschiedlichen Nutzerinteressen, die Bereitstellung von Beckenzeiten für Schul- und Vereinsschwimmen, die Berücksichtigung der Interessen von bestimmten Nutzergruppen (Schwerbehinderte, Kinder etc.).

Ein abwechslungsreiches, diskriminierungsfreies und bezahlbares Angebot an Sport- und Bäderanlagen steigert das Gemeinwohlfinden der Einwohner durch Förderung des sozialen Miteinanders, der Integration und Gesundheit. Durch private Anbieter kann ein vergleichbares Leistungsangebot ohne öffentliche Förderung nicht kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden.

mattiaqua nimmt die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im eigenen Interesse wahr. mattiaqua ist damit ausschließlich in Erfüllung der eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.

- (4) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind Tätigkeiten von mattiaqua außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere im Bereich Sportartikelverkauf, kosmetische Behandlungen, sowie ggf. Vermietung / Verpachtung von Räumlichkeiten an Dritte.
- (5) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch mattiaqua ist ausgeschlossen. mattiaqua ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (6) mattiaqua weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Landeshauptstadt vorgelegt wird.

§ 3 Trennungsrechnung

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 bis 3) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (§ 2 Abs. 4) werden in der

Buchführung von mattiaqua getrennt erfasst. Die rechnungsmäßige Trennung wird die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG⁴ erfüllen.

- (2) mattiaqua wird die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen lassen und der Landeshauptstadt nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorlegen.

§ 4 Ausgleichsleistung

- (1) Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 verursachten Nettokosten von mattiaqua kann die Landeshauptstadt durch freiwillige Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan des Eigenbetriebs ergibt, ausgleichen. Andere Begünstigungen (wie zum Beispiel ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen) sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Ein gesonderter Zahlungsanspruch gegenüber der Landeshauptstadt erwächst mattiaqua aus dieser Betrauung nicht. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistung werden zusätzlich alle durch die Landeshauptstadt an mattiaqua gewährten Mittel berücksichtigt, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (2) Die voraussichtlichen Nettokosten werden im Vorhinein nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung⁵ des Eigenbetriebs ermittelt. Die dabei berücksichtigten Kosten umfassen:
 - alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach § 2,
 - angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen von mattiaqua. Das Anlagevermögen ist für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erforderlich,
 - einen angemessenen Gewinnzuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a.

⁴ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

⁵ Parameter i.S.v. Art. 4 lit. d) des Freistellungsbeschlusses.

Auf die so ermittelten Kosten werden sämtliche Einnahmen von mattiaqua aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angerechnet. Als Einnahmen in diesem Sinne gelten insbesondere die von den Nutzern erhobenen Gebühren und Entgelte, soweit diese auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen entfallen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie werden ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 5 Abs. 2) gemindert.

- (3) Die gemäß Abs. 2 ermittelten voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres werden der Landeshauptstadt vor Beginn des Wirtschaftsjahres dargelegt. Der Ausgleich der (ggf. geminderten) Nettokosten erfolgt jährlich nach Ende eines Wirtschaftsjahres im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss der Landeshauptstadt nach deren freiem Ermessen.
- (4) Überträgt die Landeshauptstadt mattiaqua weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Dies bedarf eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Gremien der Landeshauptstadt. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen werden im Einzelnen nachgewiesen. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

§ 5 Vermeidung von Überkompensationen

- (1) mattiaqua trägt Sorge dafür, dass die gewährte Ausgleichsleistung in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation führt, d. h., dass die gewährte Ausgleichsleistung die nach § 4 errechneten Nettokosten nicht übersteigen darf. Übersteigt die Ausgleichsleistung die Nettokosten (Überkompensation), wird mattiaqua den Betrag der Überkompensation an die Landeshauptstadt zurück gewähren.
- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann mattiaqua alternativ die Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren ab [Erlass dieses Betrauungsaktes ODER dem 01.01.2026]. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Landeshauptstadt möglichst früh befinden.
- (2) Muss die Landeshauptstadt die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist sie berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 7 Gremienentscheidung

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt vom [Datum].

§ 8 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsaktes und des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von mattiaqua mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren über das Ende des Betrauungszeitraumes hinaus aufzubewahren.

Wiesbaden, den [Datum]

[Unterschriften]